

Satzung des Harzklub-Zweigvereins Hahnenklee-Bockswiese e.V.

§ 1

Name, Gründung, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr

- 1. Der Harzklub Hahnenklee-Bockswiese e.V. (im folgenden HZ) ist am 17.02.1895 gegründet.**
- 2. Er ist ein Zweigverein des Harzklub e.V. (Heimat und Wanderbund)**
- 3. Der HZ unterwirft sich der Satzung des Harzklub e.V. Die inneren Zweigvereinsangelegenheiten regelt er durch die hiermit festgelegten Bestimmungen.**
- 4. Der HZ ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Goslar unter der Nummer 610 eingetragen und hat seinen Sitz in Hahnenklee-Bockswiese (3380 Goslar 2)**
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck des Vereines

- 1. Der HZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nichts zurück.**
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**

§3

Ziele und Aufgaben

- 1. Der HZ hat dieselben Ziele und Aufgaben, wie sie der Harzklub e.V. in seiner Satzung festgelegt hat.**

Die Durchführung der nachgenannten Aufgaben erfolgt vorrangig in dem Betreuungsgebiet, das durch Vereinbarung mit den Nachbarvereinen des HZ sowie dem Hauptverein festgelegt ist. Insbesondere sind dies:

1. Förderung des Sports

durch

- a) **Planung und Durchführung von Wanderungen, Wanderführungen**
- b) **Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien des Harzklub e.V.**
- c) **Werbung für das Wandern, Herausgabe von Wanderinformationen und Wegebeschreibungen (Wanderführer)**
- d) **Mitarbeit bei der Herausgabe und den laufenden Korrekturen von Wanderkarten.**
- e) **Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft, die dem Wanderer dienen, wie z.B. Aussichtspunkte, Schutzhütten, Rastplätze, Orientierungstafeln. Lehrpfade usw. nach den im Landschaftsschutzgebiet Harz geltenden Richtlinien.**

2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

durch

- a) **Bildung und Förderung von Heimatgruppen**
- b) **Pflege von Brauchtum, Volksmusik, Volkstanz, Trachten und Mundart.**
- c) **Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, insbesondere in der freien Landschaft, Werbung und Mitarbeit bei der Baudenkmalpflege.**
- d) **Förderung und Verbreitung der Heimatzeitschrift des Harzklub e.V. "Unser Harz" und anderer heimatkundlicher Publikationen.**
- e) **Förderung der Heimatforschung**

3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

durch

- a) **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei Wanderführungen u.a. Veranstaltungen, Ausstellungen und in Druckzeitschriften.**
- b) **praktische Maßnahmen der Biotopengestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.**
- c) **Lenkung des Wandertourismus im Interesse schutzwürdiger Bereiche**
- d) **Stellungnahmen zu öffentlichen, auf die Landschaft einwirkenden Planungen in Abstimmung mit dem Hauptverein.**

Zur Lösung der vorgenannten Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen erforderlich.

§4

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des HZ können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.**
 - 2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, durch Beschluß des Vorstandes.**
 - 3. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.**
 - 4. Der HZ führt ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, jugendliche Mitglieder, Mitglieder der Kindergruppe, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.**
 - 5. Erwerb der Mitgliedschaft:**
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der am 1. Januar das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.**
 - b) Familienmitglieder können die Ehegatten ordentlicher Mitglieder werden.**
 - c) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 1. Januar das 14. Lebensjahr vollendet haben.**
 - d) Mitglieder der Kindergruppe sind Kinder, die am 1. Januar das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**
 - 6 Die Mitgliedschaft erlischt:**
 - a) durch den Tod des Mitglieds**
 - b) durch den Austritt, der nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist.**
 - c) durch Ausschluß wegen:**
 - Zuwiderhandlungen gegen diese und die Satzung des Harzklub e.V.**
 - grober Verstoß gegen die Interessen des Harzklubs**
 - gröbliche Verletzung der Harzklub-Kameradschaft**
 - ehrenrührige Bestrafung**
 - d) durch Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimalige Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet.**
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Vereinsnadel oder andere Embleme des Harzklubs dürfen nicht mehr getragen werden.**

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des HZ teilzunehmen und die vom Verein betriebenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied ist berechtigt, das Abzeichen des Harzklubs zu tragen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung der Satzung.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den HZ zu zahlen, der bis zum 31. März jeden Jahres fällig wird. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Für Familienmitglieder, jugendl. Mitglieder und Mitgl. der Kindergruppe kann der Beitrag ermäßigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Mitglieder sollen die Ziele und Aufgaben des HZ durch Vorschläge und Anregungen sowie durch praktische Mitarbeit fördern.

Alle Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Ziele und Aufgaben des HZ nach besten Kräften zu fördern und**
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.**

3. Alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§6

Organe

Organe des HZ sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. der erweiterte Vorstand**

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden und der Fachwarte**
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes**
- c) Entlastung des Vorstandes**
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlags**
- e) Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer**

- f) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des HZ
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- h) Satzungsänderungen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des HZ

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen ist, erfolgt durch den Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach Jahresschluß. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlung müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.

2. Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Bekanntgabe des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Geschäftsbericht des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Fachwarte
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl oder Ergänzungswahl zum Vorstand und erweitern Vorstand
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern
- h) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

4. In der Mitgliederversammlung haben die über 18 Jahre alten anwesenden Mitglieder sowie die Organmitglieder Stimmrecht. Zu Beschlussfassungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt durch Handzeichen. Schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn dies aus der Versammlung beantragt wird oder wenn mehrere Mitglieder genannt werden und diese sich zur Wahl bereit erklären.

Zur Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern durchzuführen.

Wer die meisten Stimmen erhält, hat die Wahl für sich entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Wahl aller weiteren Mitglieder genügt einfache Stimmenmehrheit.

6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die kein Vorstandsamt bekleiden. Sie dürfen höchstens zwei Jahre das Amt ausüben. Dann sind andere Mitglieder zu wählen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

2. Dem Vorstand obliegen:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des HZ
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Gesamtleitung des Vereins.

Der Vorsitzende beruft sie Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein. Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß Rechtsgeschäfte, die eine Zahlungsverpflichtung des Vereins begründen, nur wirksam sind, wenn dabei der Schatzmeister mitgewirkt hat.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und leistet die notwendigen Zahlungen mit Zustimmung des Vorsitzenden. Er ist für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich, ebenso für die Erstellung des Jahresabschlusses. Dieser ist von den gewählten Kassenprüfern vor der Vorlage in der Jahreshauptversammlung zu prüfen und zu bestätigen.

4. Der Vorstand kann in eiligen Fällen Beschlüsse fassen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat hierüber in der Nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§9

Erweiterter Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und Durchführung bestimmter Aufgaben wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar:

- a) der stellvertretende Schriftführer**
- b) der stellvertretende Schatzmeister**
- c) der Seniorenbetreuer**
- d) der Wanderwart und Stellvertreter**
- e) der Wegewart und Stellvertreter**
- f) der Jugendwart und Stellvertreter**
- g) der Naturschutzwart und Stellvertreter**
- h) der Kulturwart und Stellvertreter**
- i) der Pressewart und Stellvertreter**
- j) der Schilderwart und Stellvertreter**
- k) der Kartierungswart und Stellvertreter**
- l) der Hüttenwart und Stellvertreter**

2 Bei Bedarf können zur Bekleidung eines Amtes mehrere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

3 Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter bekleiden.

4 Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren

§ 10

Vertretung

Der HZ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11

Haftung

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

§ 12

Kassenprüfung

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer die Buch- und Kassenführung sowie den vom Schatzmeister zu erstattenden Kassenbericht zu überprüfen.
2. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, die Zweigvereinskasse und die Buchführung auch zwischenzeitlich zu überprüfen.

§ 13

Beiträge und ihre Verwendung

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. An den Hauptverein sind die von dessen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge abzuführen.

§ 14

Erstattung der Auslagen

1. Die Mitglieder können für ihren ehrenamtlichen Einsatz pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins
2. Abgeordneten Mitgliedern, die an außerörtlichen Tagungen, Versammlungen und Lehrgängen teilnehmen, werden die Reisekosten erstattet. Über die Gewährung von Tagesgeldern und Übernachtungsgeldern beschließt der erweiterte Vorstand im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

§ 15

Ehrenämter

Alle Ämter im HZ sind Ehrenämter

§ 16

Ehrenangelegenheiten

Persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden vom Vorsitzenden geschlichtet. Gelingt dies nicht, ist der Vorgang an den Hauptverein zur Entscheidung durch den Ehrenrat abzugeben.

§ 17

Satzungsänderung

Über Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede Satzungsänderung muß dem Hauptverein mitgeteilt werden. Die Eintragung im Vereinsregister ist zu berichtigen.

§ 18

Auflösung

Erweist sich der Verein als nicht lebensfähig oder ist die Mitgliederzahl unter sieben gesunken, so findet die Auflösung des Vereins durch einen entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung statt.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklub e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Harzklub-Zweigvereins Hahnenklee-Bockswiese e.V. am 02.11.2017 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Die am 08. März 1991 beschlossene Satzung verliert mit dem gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Hahnenklee-Bockswiese, den 02.11.2017

Der Vorstand

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

stellv. Schriftführer

Schatzmeister